

## Statuten des Theaterverein Worben

Präambel:

Aus Gründen der Vereinfachung wird für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

### 1. Name, Sitz und Zweck

---

**Art. 1** Unter dem Namen Theaterverein Worben besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Worben.

**Art. 2** Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des schweizerischen Volkstheaters durch regelmässige Aufführungen entsprechend guter Mundart-Bühnenstücke für Vorstellungen in der Region.

**Art. 3** Der Verein unterstützt soziale Institutionen. Diese Unterstützung ist grundsätzlich finanzieller Natur und erfolgt nur bei günstigem Jahresabschluss. Die Hauptversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes den Empfänger und die Höhe der Unterstützung.

### 2. Mitgliedschaft

---

#### 2.1 Allgemeines

---

**Art. 4** Der Theaterverein Worben besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Interessenten

**Art. 5** Aktivmitglieder und Interessenten, die eine Verpflichtung irgendeiner Art (Regie, Rolle, Soufflieren, Bühnenbild, Licht, Administration etc.) übernommen haben, sind gehalten, diese zuverlässig zu erfüllen und ihr Bestes im Interesse des Vereins zu leisten.

**Art. 6** Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

**Art. 7** Der Verein bezahlt seinen Mitgliedern für ihre Tätigkeiten kein Honorar.

**Art. 8** Die Kosten für Schauspielkurse, die der Verein organisiert und an denen alle Vereinsmitglieder teilnehmen können, übernimmt der Verein. Die Kosten für Einzelkurse, die ein Vereinsmitglied wegen einer im Zusammenhang mit dem Theaterverein stehenden Funktion absolviert (z.B. ein Schminkkurs), werden unter der Bedingung, dass das Vereinsmitglied in der Folge drei Jahre lang Vereinsmitglied bleibt, ebenfalls vom Verein übernommen. Tritt das Vereinsmitglied vor Ablauf der drei Jahre aus dem Verein, so hat es diesem, wenn der Austritt nach einem Jahr erfolgt, zwei Drittel, und wenn der Austritt nach zwei Jahren erfolgt, ein Drittel der Kurskosten zurückzuerstatten.

**Art. 9** Mitglieder und Interessenten haben kein Mitspracherecht bei der Rollenverteilung; diese wird von der Spielerkommission (SpiKo) vorgenommen und zur Kenntnisnahme und Freigabe dem Vorstand vorgelegt.

**Art. 10** Mitglieder und Interessenten sind vom Verein aus nicht gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert, auch wenn diese mit der Ausübung der Vereinstätigkeit in Verbindung stehen.

## **2.2 Aktivmitglieder**

---

**Art. 11** Aktivmitglied kann jedermann werden, der gewillt ist, sich voll und ganz im Interesse des Vereins einzusetzen.

**Art. 12** Mit der Aufnahme zum Aktivmitglied anerkennt das Mitglied die Statuten und Vereinsbeschlüsse des Theatervereins Worben.

**Art. 13** Von Aktivmitgliedern wird erwartet, in irgendeiner Form im Theaterverein mitzuwirken, auch dann, wenn diese Mitwirkung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Aufführung eines Bühnenstücks steht wie bei der Organisation eines Vereinsanlasses oder der Administration des Vereins.

**Art. 14** Aktivmitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

**Art. 15** Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austrittsschreiben des Aktivmitglieds per Ende eines Vereinsjahres oder durch Ausschluss des Aktivmitglieds durch die Hauptversammlung aus wichtigen Gründen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder wiederholte Verstösse gegen die Vereinsinteressen.

## **2.3 Ehrenmitglieder**

---

**Art. 16** Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern ernannte Aktivmitglieder sind beitragsfrei. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **2.4 Interessenten**

---

**Art. 17** Interessenten können während längstens einer Theatersaison im Theaterverein mitwirken, ohne dem Verein als Aktivmitglied beitreten zu müssen.

**Art. 18** Interessenten sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie sind beitragsfrei.

## **3. Organisation**

---

### **3.1. Allgemeines**

---

**Art. 19** Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

**Art. 20** Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni. Bis Ende Juli ist die Hauptversammlung einzuberufen.

### **3.2. Hauptversammlung**

---

**Art. 21** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet oder nimmt zur Kenntnis folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts, und Kenntnisnahme des Budgets für das darauffolgende Jahr;
- Die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- Mutationen
- Wahl von Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Wahl der Spielerkommission [SpiKo]
- Festlegung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Aktivmitgliedern
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins.

**Art. 22** Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden ein geheimes Verfahren wünscht.

**Art. 23** Anträge von Aktivmitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

**Art. 24** Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

**Art. 25** Die Auflösung des Vereines erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung; es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Die Hauptversammlung bestimmt das Auflösungsdatum; ein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vereinsvermögen wird einer sozialen oder kulturellen Institution vermacht.

**Art. 26** Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Geschäfte eingeladen. Alle rechtzeitig einberufenen Hauptversammlungen sind beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenden; der Präsident gibt den allfälligen Stichentscheid.

### **3.1 Vorstand**

---

- Art. 27** Dem Vorstand obliegt die Leitung und Organisation des Vereins. Er entscheidet über Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Art. 28** Ämterkumulation ist zulässig sofern der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Sekretär
  - Kassier
  - Beisitz
- Art. 29** Der Vorstand hat das Recht, sich beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während des Vereinsjahres bis zur nächsten Hauptversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 30** Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand wählbar. Ehrenmitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie zugleich auch Aktivmitglieder sind.
- Art. 31** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.
- Art. 32** Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Arbeit eine jährliche Entschädigung. Die Höhe derselben wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt.

### **3.2 Rechnungsrevisoren**

---

- Art. 33** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungs-, Konto- und Buchhaltungsführung des Kassiers (vgl. Art. 36 hiernach) per Ende des Vereinsjahres und legen der Hauptversammlung mündlich und schriftlich Bericht ab.

### **3.3 Spielerkommission [SpiKo]**

---

- Art. 34** Die SpiKo besteht aus dem Regisseur und mindestens zwei Aktivmitgliedern. Die Mitgliederanzahl der SpiKo muss zwingend ungerade sein.
- Art. 35** Die Aufgaben der SpiKo umfassen:
- Stückwahl für die kommende Theaterproduktion
  - Organisation der Kulisse im Rahmen des freigegebenen Budgets.

## **4. Finanzielles**

---

- Art. 36** Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem anlässlich der Hauptversammlung vom Kassierer vorgestellten Gesamtbudget.
- Art. 37** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder, dem Reingewinn aus Aufführungen und sonstigen Zuwendungen.

**Art. 38** Die Rechnungs-, Konto- und Buchhaltungsführung obliegt dem Kassier. Der Präsident sowie der Kassier sind einzelzeichnungsberechtigt.

**Art. 39** Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Verschiedenes**

---

**Art. 40** Sämtliche Rechte an Bildern, Ton- und Filmaufnahmen, die bei Proben, Aufführungen oder einem sonstigen Anlass des Theatervereins aufgenommen werden, liegen beim Verein.

**Art. 41** Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung per sofort in Kraft.

*Worben, 21. Juni 2019*